

Schachbezirk Rhein-Westerwald e.V.

Turnierleiter für Mannschaftskämpfe:
Patrick Busley, Am Schlossgarten 7, 53557 Bad Honningen
Tel. 02635/924490, E-Mail: patbusley@web.de

Bad Honningen, 03.10.2021

Saison 2021/2022 (2. Rundschreiben)

Liebe Schachfreunde,

die Spielklasseneinteilung in der Bezirksklasse und der 1.Kreiskasse ergibt sich wie folgt:

Bezirksklasse:

Hillscheid I
HWN IV
Altenkirchen III
Engers/Bad Honningen II
Dierdorf/Hachenburg II
Siershahn II
Rheinbreitbach II
Ötzingen I

1.Kreisklasse:

Dierdorf/Hachenburg III
Dierdorf/Hachenburg IV
Ötzingen II
Ötzingen III
Bendorf II
Bendorf III
Engers/Bad Honningen III
Siershahn III
HWN V

Mit diesem Rundschreiben erhaltet Ihr den **Rahmenterminplan** für die Mannschaftskämpfe sowie die für Euren Verein maßgebenden **Spielpläne**. Sie werden auf der Homepage des SBRW veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Mannschaftsspielbetrieb unter Pandemiebedingungen:

Die Mannschaftswettkämpfe im SBRW werden auf der Grundlage der aktuell gültigen Coronabekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (zurzeit Nummer 26) ausgetragen.

Der jeweilige Heimverein ist vor Ort für die Umsetzung verantwortlich.

Die hier gegebenen Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt, sind aber rechtlich nicht bindend und erheben auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Anhang findet Ihr eine Zusammenfassung der aktuell gültigen Regelungen für den Amateursport, die vom SB Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt wird.

Weiterhin befinden sich in der Anlage ein Kurzüberblick über das Warnstufenmodell und die relevanten Passagen über die Testpflicht als Auszug aus der 26.CoBeLVO.

Vereine, die einen Schnelltest zur Eigenanwendung vor Ort anbieten möchten, sollten sich darüber im Klaren sein, dass man sich im Falle eines positiven Testergebnisses in das Dickicht der „Landesverordnung zur Absonderung bei Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion“ begibt; klar ist mir hier nur, dass die betroffene Person unverzüglich einen PCR-Test oder Antigentest zu veranlassen hat.

Nach meinem Kenntnisstand ist zurzeit im Amateursport kein Hygienekonzept zu beachten, ich empfehle jedoch, dass einige Punkte, die in den älteren Konzepten enthalten waren, beachtet werden sollten:

- Die Möglichkeit, sich bei Betreten des Spiellokals die Hände zu desinfizieren
- Der vorhandene Platz sollte, falls möglich, ausgenutzt werden, um einen größtmöglichen Abstand der Bretter herzustellen

- Es empfiehlt sich eine ausreichende Belüftung des Spiellokals; gegebenenfalls (je nach örtlichen Gegebenheiten und Wetterlage) können Lüftungspausen vereinbart werden

Schachfreunde, die bei sich vor einem Mannschaftskampf Symptome einer Atemwegsinfektion feststellen, sollten aus Vernunftgründen und zum Schutz Ihrer Mitspieler auf die Teilnahme verzichten.

Falls fortlaufende Verordnungen Änderungen enthalten, die den SBRW-Spielbetrieb betreffen, werde ich mich bemühen, die Vereine zeitnah zu informieren.

Erläuterungen zu den Spielplänen:

Die 3.Mannschaft der SG Engers/Bad Hönningen trägt in der 1.Kreisklasse **alle Auswärtsspiele zu Hause aus.**

Bei der Erstellung der Spielpläne habe ich folgende Prioritäten gesetzt:

- Die SBRW-Vereine sollen ohne Ausnahme die Möglichkeit haben, bei einem Spiel einer Ihrer Mannschaften mindestens aus der nachfolgenden unteren Mannschaft Ersatz stellen zu können. Konkret bedeutet dies: Keine Überschneidung der Bezirksklasse und 1.Kreisklasse mit der Rheinlandliga sowie der Bezirksklasse mit den Rheinland-Pfalz-Ligen.
- Pandemiebedingt sollen Doppelbelegungen von Spiellokalen vermieden werden.

Die 1.Kreisklasse stellt eine Herausforderung dar, denn hier spielen drei Vereine mit jeweils zwei Mannschaften und es müssen auch Überschneidungen mit der 1.Rheinland-Pfalz-Liga und 2.Bundesliga berücksichtigt werden.

Um einen vernünftigen Rundenplan zu gewährleisten (keine vier Heimspiele hintereinander o.ä.), waren zwei Ausnahmen erforderlich, die Dierdorf betreffen, die damit einverstanden sind.

Die Kehrseite ist eine eher „dünne“ Belegung mit Spielterminen der SBRW-Klassen zwischen Januar und April und ein Saisonende kurz vor Pfingsten. Außerdem ist eine Runde der Bezirksklasse an einem Feiertag (1.Mai) angesetzt, was ich sonntags für vertretbar halte.

Dennoch halte ich es für sinnvoll, Doppelbelegungen von Spiellokalen zu vermeiden, da wir mit steigenden Infektionszahlen im Herbst/Winter und Warnstufe 3 in den am Spielbetrieb beteiligten Kreisen zu rechnen haben.

Mannschaftsmeldungen:

Die Mannschaftsmeldungen **in den zwei Klassen** müssen bis spätestens **Donnerstag, den 14.10.2021** den zuständigen Staffelleitern vorliegen.

Die Mannschaftsmeldung muss folgende Angaben enthalten (Art. X Nr.2 Turnierordnung): Mannschaftsaufstellung, Adresse des Mannschaftsführers mit Telefonnummer und Mail-Adresse, Spiellokal mit Anschrift und Telefonnummer.

Weiterhin bitte ich darum, die Meldung um Hygieneregeln, die über die derzeit gültigen Vorgaben hinausgehen und vor Ort gelten, zu ergänzen. (Maskenpflicht in Teilen der Wettkampfstätte, falls Teile des Spiellokals oder der Zugang sich innerhalb eines öffentlichen Gebäudes befindet, etc.)

Vereine, die beabsichtigen, einen beaufsichtigten Selbsttest vor Ort anzubieten, sollten dies mit der Mannschaftsmeldung mitteilen.

Die zuständigen Spielleiter sind:

Für die **Bezirkssklasse:**

Thomas Lenz, Clemensstr. 33, 56566 Neuwied, Tel. 02622/903333, Mail: tmd1231@t-online.de

Für die **1. Kreisklasse:**

Claus Wimmer, Koblenz-Olper-Str. 25, 56170 Bendorf, Tel. 02622/900678, Mail: wimmer.claus@web.de

Spieleranmeldungen:

Neue Spieler sind zur Erteilung einer vorläufigen Spielgenehmigung unter Verwendung des Anmeldeformulars - abzurufen von der SBRW-Homepage - bei mir anzumelden. Die Meldung leite ich dann an den zuständigen Verbandsreferenten Herrn Höber weiter. Neuanmeldungen sollten spätestens 14 Tage vor dem ersten Einsatz des Spielers vorliegen.

Nachmeldungen sind für alle Klassen des SBRW bis zum Ende des Spieljahres möglich. Dies gilt nicht für Spieler, die nach dem 31.12. des Spieljahres den Verein wechseln.

Einen Überblick über die Spielberechtigung von nachgemeldeten Spielern gibt die in der Homepage des SBRW erscheinende und ständig aktualisierte Liste.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Busley

Anlagen:

- Warnstufenmodell (Quelle: corona.rlp.de)
- Auszug aus der 26.CoBeLVO (Quelle: corona.rlp.de)

Warnstufen

Überschreiten in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Werktagen (ohne Unterbrechung durch Sonn- und Feiertage) mindestens zwei der drei Leitindikatoren einen der nachfolgenden Wertebereiche, gilt ab dem übernächsten Tag eine Warnstufe nach der folgenden Übersicht.

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sieben-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Wert	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	kleiner 6 Prozent	6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

Auszug aus der 26.CoBeLVO (Testpflicht)

(7) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als **24 Stunden** vorgenommen wurde,
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder
3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als **24 Stunden** vorgenommen wurde, durchgeführt werden (Testpflicht).

Sofern der Betreiber einer Einrichtung die Möglichkeit einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 anbietet, ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist durch die ausstellende Stelle das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden.

Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-

Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt und die jeweils zugrunde liegende Testung in den in Satz 1 genannten Fristen vorgenommen worden ist.

Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 5 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese **nicht** für

- 1. Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder**
- 2. geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV (geimpfte Personen) oder genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (genesene Personen).**

(8) Soweit diese Verordnung auf geimpfte oder genesene Personen Bezug nimmt, gilt für Zwecke dieser Verordnung diese Voraussetzung bei Kindern bis einschließlich 11 Jahre als erfüllt.

(9) Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpfte noch genesene Person ist und auch nicht einer solchen nach Absatz 8 gleichgestellt ist.